

Satzung

Unabhängige Parteifreie Wählergemeinschaft -Freie Wähler Postbauer-Heng eingetragener Verein

UPW-FW Postbauer-Heng e. V.

Stand 11/2008

Die Gemeinderäte der UPW-Kandidaten der Gemeinderatswahl 1978 und kommunalpolitisch interessierte Bürger der Gemeinde Postbauer-Heng haben beschlossen einen Verein zu gründen und in der Gründungsversammlung am 04.11.1978 im Sportheim Heng, sowie bei der Mitgliederversammlung am 10.03.1979 im Hotel Grünberg nachstehende Satzung verabschiedet:

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Unabhängige Parteifreie Wählergemeinschaft - Freie Wähler Postbauer-Heng e.V.
Abkürzung: UPW-FW Postbauer-Heng e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Postbauer-Heng.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im FW-Landesverband Bayern e.V.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein unterhält Kontakte zum Marktgemeinderat.
- (2) Der Verein nimmt Anliegen der Bürger im Einzelfall, oder von allgemeiner kommunalpolitischer Bedeutung auf und übermittelt sie den Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (3) Der Verein entwickelt eigene Initiativen zur Gemeindepolitik und schlägt Alternativen vor.
- (4) Der Verein trägt Aktionen die im Interesse der Bürger liegen.
- (5) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet eng mit den anderen Vereinen und Verbänden der Gemeinde zusammen.
- (6) Der Verein organisiert den Wahlkampf für die UPW-FW, arbeitet Vorschläge für künftige Kommunalwahlen aus und stellt den Wahlvorschlag auf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Bürgerinnen und Bürger werden, die keiner politischen Partei angehören und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (2) Die Aufnahme des Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Beitritt zu einer politischen Partei oder anderen Wählergemeinschaft, durch Ableben, durch schriftlich an den Vorstand mitzuteilenden Austritt oder durch Ausschluss.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender/Vorsitzende
 2. Vorsitzender/VorsitzendeKassier/Kassiererin
Schriftführer/Schriftführerin
Marktgemeinderäte/Marktgemeinderätinnen
und dem Beirat
- (3) Ausschüsse
 1. Rechnungsprüfungsausschuss.
 2. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder bei Bedarf, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Satzungsänderungen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern, Ausschluß von Mitgliedern, sowie die Auflösung des Vereins, können mit zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Diese Punkte müssen ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Brief, oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt, bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist geheim, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nur, wenn mehrere Vorschläge vorhanden sind.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten sich gegenseitig. Kassier und Schriftführer können von einem der Beiräte vertreten werden.

- (6) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er hat in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Wirtschafts- und Kassenführung zu prüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
- (3) Weitere Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingerichtet und mit Funktionen betraut werden.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Verfasser zu unterschreiben.

§ 9 Ausübung der Tätigkeit

Der Vorstand und die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10 Vertretung des Vereines

- (1) Vorstand im Sinne des Pragr. 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 200 € selbstständig, bis zu 500 € durch Vorstandsbeschluss, zu tätigen.

§ 11 Bindung der Beschlüsse

Die Marktgemeinderäte der UPW-FW sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Marktgemeinderat nicht an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 12 Mitgliederbeiträge

- (1) Zur Deckung der Unkosten werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Bei Eintritt bis zum 30.06. wird der gesamte Beitrag, nach diesem Zeitpunkt der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Beitragszahlung ruht auf Antrag bei Arbeitslosigkeit oder ähnlichen sozialen Einschränkungen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Schüler, Studenten und Jugendliche ohne eigenes Einkommen zahlen keinen Beitrag.

§ 13 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Die Beiträge sind auf einem Konto anzulegen.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung ist dem Kassier übertragen. Die Belege sind vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (3) Bei einem Kassenminus von mehr als 500 € ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Verein strebt keinerlei wirtschaftliche Ziele an.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Verbindlichkeiten tragen die Mitglieder des Vereines zu gleichen Teilen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neumarkt i. d. Opf.